



Aktuelle Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen

Stand: 24.11.2021

<p>3G-Regel (Geimpft, Genesen und Getestet)</p>	<p>2G-Regel (Geimpft und Genesen)</p>	<p>2G-plus-Regel (Geimpfte und Genesenen mit einem negativen Testergebnis – Schnelltest 24 Stunden, PCR-Test 48 Stunden)</p>
<p>Die Regelungen gelten für Besuche von / die Teilnahme an / die Inanspruchnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen im Sinne von Artikel 8 GG (regelt die Versammlungsfreiheit) im öffentlichen Raum – in Innenräumen (Anzeigepflicht mindestens 2 Tage vorher, spätestens aber zu Beginn) • Versammlungen im Sinne von Artikel 8 GG im Freien bei gleichzeitig mehr als 2.500 Teilnehmenden • Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse • Nutzung von Hochschulbibliotheken (einschließlich der kontaktfreien Ausleihe und Rückgabe von Medien) und Hochschulmensen durch 	<p>Die Regelungen gelten für Besuche von / die Teilnahme an / die Inanspruchnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen • Konzerten, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen • Weihnachtsmärkten und Volksfesten und vergleichbaren Freizeitveranstaltungen • Tierparks, zoologische Gärten • Freizeitparks • Spielhallen • Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen und Fitnessstudios sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen • Sportveranstaltungen 	<p>Die Regelungen gelten für Besuche von / die Teilnahme an / die Inanspruchnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen • Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen (Maßstab: Mitsingen/Schunkeln/Tanzen) • Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz (z.B. Hochzeiten) • sexuellen Dienstleistungen in Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie außerhalb von Einrichtungen.



<p>Hochschulangehörige (einrichtungsfremde Personen siehe 2G)</p> <ul style="list-style-type: none">• Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gemäß §§ 8a, 16 und 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)• kontaktlose Ausleihe und Rückgabe von Medien in Bibliotheken• Messen und Kongresse sowie Veranstaltungen, an denen ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und die unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben durchgeführt werden• Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter (sofern geselliger Charakter, gilt 2G!)• Beerdigungen und standesamtliche Trauungen• sonstige Veranstaltungen und Angebote, die von der örtlichen Ordnungsbehörde	<ul style="list-style-type: none">• die gemeinsame Sportausübung (Training und Wettkampf) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum (Prof- und Amateursport)• Bildungsangebote, die nicht explizit unter 3G fallen (siehe dazu die linke Spalte)• Gesellschaftsjagden• sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum (all jene Veranstaltungen, für die nicht ausdrücklich die 3G Regelung des § 4 Abs. 1 gilt).• körpernahe Dienstleistungen (mit Ausnahme med. oder pflegerischer Dienstleistungen)• touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben sowie touristische Busreisen• Betriebskantinen, Schulmensen und Hochschulmensen für die Nutzung durch Personen, die nicht dem Betrieb oder der Einrichtung angehören (die Abholung von Speisen ist weiterhin ohne 2G zulässig)• gastronomischen Angebote (die Abholung von Speisen ist weiterhin ohne 2G zulässig)	
--	---	--



nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 zugelassen werden, weil sie nach Einschätzung der Behörde nicht der Freizeitgestaltung dienen

- Friseurdienstleistungen
- nicht-touristische Übernachtungen (nicht immunisierte Personen müssen bei Anreise und erneut nach vier Tagen einen negativen Testnachweis vorlegen)
- Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (nicht immunisierte Personen müssen bei Anreise und erneut nach vier Tagen einen negativen Testnachweis vorlegen bzw. einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest durchführen)
- betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der § 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe), wobei Kinder und Jugendliche von dieser Regelung ausgenommen sind



3G-Ausnahmen	2G-Ausnahmen	2G-plus-Ausnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Die 3G-Regelung gilt ausdrücklich NICHT in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie des Abschiebungshaft-, Maßregel- und Justizvollzugs. Die 3G-Regelung gilt auch NICHT für medizinische und pflegerische Dienstleistungen (z.B. Arztbesuche, aber auch med. Fußpflege) 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im DOSB ist sowie für Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports): ausreichend ist ein Testnachweis auf der Grundlage einer PCR-Testung Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attests und bis zu 6 Wochen danach aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können → für diesen Personenkreis ist ein negativer Testnachweis erforderlich 2G NICHT in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie des Abschiebungshaft-, Maßregel- und Justizvollzugs. 2G gilt nicht für die gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern auf Rastanlagen und Autohöfen, wenn diese über einen negativen Testnachweis verfügen. 	<ul style="list-style-type: none"> Für die ersten drei Spiegelstriche: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attests und bis zu 6 Wochen danach aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Für diesen Personenkreis ist ein negativer Testnachweis erforderlich. Die 2G+ Regelung gilt ausdrücklich NICHT in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie des Abschiebungshaft-, Maßregel- und Justizvollzugs.



Besondere Hinweise zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Stand: 24.11.2021

Regelungen für Beschäftigte	Regelungen bei Veranstaltungen	Regelungen zur Kontrolle und Überprüfung
<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzt und vergleichbare Personen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind und Kontakte zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. • Da, wo die 2G bzw. 2G+ Regelung gilt, müssen nicht immunisierte o.g. Personen über einen Negativtestnachweis verfügen und während der gesamten Tätigkeit eine medizinische Maske tragen. Sofern das Tragen einer Maske während der Berufsausübung nicht möglich ist, gilt als Ersatz für die Immunisierung ein PCR-Test. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauern gilt weiterhin eine Kapazitätsbegrenzung (ab 5.000 nur halbe Kapazität). Im Freien gilt dies nur für die Stehplätze. Die Einhaltung und Kontrolle von Maskenpflichten ist sicherzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Impf- und Testnachweise erfolgt durch die verantwortlichen Veranstalter oder Betreiber. • Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweisdokument in regelmäßigen Abständen (Stichprobenkontrolle!). Pflicht zum Mitführen und Vorzeigen des jeweiligen Nachweises samt amtlichem Ausweispapier. • Zur Überprüfung digitaler Impfsertifikate soll ab dem 26.11.2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. • Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung auszuschließen.

